

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 17. Dezember 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr 2025 und 2026

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 18.11.2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt Besigheim erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße (Q3).
2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 und vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Gemeinderat beschließt, die Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht abzuführen. Diese belaufen sich bei Sonderabnehmern auf 1,5 % der Gebührenerlöse und bei Tarifabnehmern auf 10 % der Gebührenerlöse. Die Konzessionsabgabe ist über Gebühreneinnahmen zu finanzieren und dementsprechend in die Kalkulation eingestellt. Ebenso sind der für die Abführung der Konzessionsabgabe notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern in die Kalkulation eingestellt.
5. Bei der Kalkulation der Grundgebühren wird ein Anteil von 20,65 % der kalkulatorischen Kosten einbezogen.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserversorgungsgebühr und die Grundgebühr für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr (netto)	2,75 €/m ³
--------------------------------	-----------------------

Grundgebühr (netto)	
---------------------	--

Q3 2,5	0,89 €/Monat
Q3 4	1,43 €/Monat
Q3 10	3,59 €/Monat
Q3 16	5,75 €/Monat
Q3 25	8,98 €/Monat
Q3 63	22,64 €/Monat
Q3 100	35,93 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Grundgebühr für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr (netto)	2,95 €/m ³
--------------------------------	-----------------------

Grundgebühr (netto)	
---------------------	--

Q3 2,5	0,89 €/Monat
Q3 4	1,43 €/Monat

Q3 10	3,59 €/Monat
Q3 16	5,75 €/Monat
Q3 25	8,98 €/Monat
Q3 63	22,64 €/Monat
Q3 100	35,93 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

- Die in der Anlage zur Vorlage 193/2024 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) des Eigenbetriebs Wasserversorgung Besigheim vom 28.11.2017, zuletzt geändert am 21.03.2023 wird beschlossen.

Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2025 und 2026

- Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 19.11.2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
- Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 und vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 wird zugestimmt.
- Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
- Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

- Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %

Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Einstellung von Vorjahren im Schmutzwasserbereich

Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Zeitraum 01.01.2020 bis 29.02.2020 eine Kostenunterdeckung in Höhe von -11.546 €, die bis zum 29.02.2025 ausgleichsfähig ist. Aus dem Kalkulationszeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020 besteht eine Kostenunterdeckung in Höhe von -30.275 €, die bis Ende 2025 ausgleichsfähig ist. Aus dem Kalkulationsjahr 2021 besteht eine Kostenüberdeckung in Höhe von 14.336 €, die bis Ende 2026 ausgleichspflichtig ist. Der Gemeinderat beschließt, die Kostenunterdeckung aus dem Zeitraum 01.01.2020 bis 29.02.2020 mit der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2021 zu verrechnen. Die verbleibende Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 2.790 € soll mit einem Teil der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020 verrechnet werden. Die verbleibende Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020 in Höhe von -27.485 € soll in die Kalkulation für das Jahr 2025 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

7. Einstellung von Vorjahren im Niederschlagswasserbereich

Aus dem Zeitraum 01.01.2020 bis 29.02.2020 besteht eine Kostenunterdeckung in Höhe von -4.343 €, die bis 29.02.2025 ausgleichsfähig ist. Der Gemeinderat beschließt, die Kostenunterdeckung nicht in die vorliegende Kalkulation einzustellen. Aus dem Kalkulationszeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020 besteht eine Kostenunterdeckung in Höhe von -21.692 €, die bis Ende 2025 ausgleichsfähig ist. Der Gemeinderat beschließt, die Kostenunterdeckung in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2025 einzustellen und somit vollständig auszugleichen. Aus dem Kalkulationsjahr 2021 besteht eine Kostenunterdeckung in Höhe von -50.850 €, die bis Ende 2026 ausgleichsfähig ist. Der Gemeinderat beschließt, die Kostenunterdeckung zu 30% (-15.255 €) in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2025 und zu 70% (-35.595 €) in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2026 einzustellen und somit vollständig ausgeglichen werden.

8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,26 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,57 €/m²

9. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2026 bis 31.12.2026 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,16 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,57 €/m²

10. Die in der Vorlage 194/2024 unter der Begründung aufgeführte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 28.11.2017, zuletzt geändert am 21.03.2023 wird beschlossen.

Erlass einer Hebesatzsatzung zum 01.01.2025

Der Gemeinderat beschließt die unter der Begründung angefügte Hebesatzsatzung. Hierbei werden folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A	909 v. H.
Grundsteuer B	509 v. H.

Auf Antrag der FW-Gemeinderatsfraktion hat der Gemeinderat für die Gewerbesteuer folgenden Hebesatz beschlossen:

Gewerbesteuer 420 v. H.

Neufassung der Hundesteuersatzung und Erhöhung der Hundesteuer zum 01.01.2025

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird, wie in der Begründung beschrieben und in der Anlage zur Vorlage 176/2024 dargestellt, beschlossen.

Der Antrag von Stadträtin Dr. Anne Posthoff, Jagdhunde mit Brauchbarkeitsnachweis von der Hundesteuer zu befreien, wird mehrheitlich abgelehnt.